

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen vom 12.10.2021

TOP 1 Bekanntgaben

- Nächste Gemeinderatssitzung **02.11.2021**, 19.00 Uhr.
- Festlegung Kandidatenvorstellung Bürgermeisterwahl: Befangenheit: Bürgermeister Wessels, Sitzungsleitung: Vorsitzender Wahlausschuss GR Skazel

Bislang ist neben dem Amtsinhaber eine weitere Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters eingegangen. Diese wurde jedoch wieder schriftlich zurückgezogen (PA: 11.10.2021). Es wird vorgeschlagen, zunächst keine öffentliche Kandidatenvorstellung zu organisieren. Sollte sich an der Bewerbersituation etwas ändern, kann per Umlaufbeschluss ein anderslautender Beschluss herbeigeführt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Organisation aufgrund der Vorgaben der Corona-Pandemie, der Erfordernis einen möglichst großen Wählerkreis zu erreichen und des Fehlens entsprechender Technik sowie Personalkapazitäten extern vergeben wird. Es wurde vorgeschlagen, dass der Gemeindevahlausschuss entscheidet, ob eine öffentliche Kandidatenvorstellung abgehalten wird. Seitens der GR wurde Bürgermeister Wessels angeraten, dass dieser, auch wenn es keinen Gegenkandidaten geben sollte, eine private Kandidatenvorstellung in den Ortsteilen erwägen solle.

- Am Montag, 18.10.2021 findet um 14.00 Uhr eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Wasserzweckverbandes Mittlere Tauber (WVMT) im Rienecksaal Grünsfeld, Schlossstraße 19 statt. Der Einladungsentwurf wurde den Gemeinderäten zugestellt.

TOP 2 Bauanträge

a) Es wurde die Errichtung eines Doppelhauses mit je 2 Wohneinheiten im Baugebiet „Am Bären“ beantragt. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Bären“ und entspricht den Festsetzungen.

Der Gemeinderat erteilte das gemeindliche Einvernehmen und stimmte dem Bauantrag zu.

b) Beantragung der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage Gemarkung Unterwittighausen. Das Vorhaben befindet sich im rechtsgültigen Bebauungsplan „Am Bären“ und entspricht den Festsetzungen.

Der Gemeinderat nahm den Bauantrag zur Kenntnis

c) Es wurde die Errichtung einer Dachgaube in einem Bestandsgebäude, sowie den Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung beantragt. Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, fügt sich aber in die Eigenart der Umgebung ein.

Der Gemeinderat erteilte das gemeindliche Einvernehmen und stimmte dem Bauantrag zu.

d) Errichtung eines Wohnhauses Gemarkung Unterwittighausen. Auf dem Gelände befindet sich bereits eine Doppelgarage, das Wohnhaus soll angebaut werden. Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans, fügt sich aber in die Eigenart der Umgebung ein.

Der Gemeinderat erteilte das gemeindliche Einvernehmen und stimmte der Bauvoranfrage zu.

TOP 3 Bebauungsplan Sondergebiet „Wachtelland“

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Entsprechend der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen, wurden in der Begründung und im Umweltbericht redaktionelle Änderungen/Ergänzungen vorgenommen. Die Fassung der Begründung und des Umweltberichts wurden um das Datum 21.09.2021 ergänzt. Die Unterlagen wurden dem Gemeinderat zugestellt. Der Gemeinderat stimmt den redaktionellen Änderungen zu.

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB Abs. 1

Der Bebauungsplan für das Sondergebiet „Wachtelland“ besteht:

1. aus der Planzeichnung M 1:1000 vom 02.11.2020 / 10.05.2021 / 01.07.2021 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt vom Büro für Bau und Vermessung LUDWIG OHNHAUS, 97957 Wittighausen
2. aus den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 02.11.2020 / 10.05.2021 / 01.07.2021 gefertigt vom Büro für Bau und Vermessung LUDWIG OHNHAUS, 97957 Wittighausen

Gleichzeitig werden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW vom 02.11.2020 / 10.05.2021 / 01.07.2021 gefertigt vom Büro für Bau und Vermessung LUDWIG OHNHAUS, 97957 Wittighausen erlassen.

Dem Bebauungsplan Sondergebiet „Wachtelland“ mit den örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung vom 02.11.2020 / 10.05.2021 / 01.07.2021 / 21.09.2021 mit Umweltbericht vom 02.11.2020 / 10.05.2021 / 01.07.2021 / 21.09.2021 jeweils gefertigt vom Büro für Bau und Vermessung LUDWIG OHNHAUS, 97957 Wittighausen und die spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung vom Mai 2021, gefertigt vom Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz, Biotopmanagement und Landschaftspflege, Wandweg 5, 97080 Würzburg beigelegt.

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung, am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bürgermeister Wessels stelle dem GR die Stellungnahmen der beteiligten Behörden (u.a. Umweltschutzamt, Landwirtschaftsamt) vor und stellte in Aussicht, dass die Baufreigabe noch im Oktober erfolgen könnte und Wachtelland dann unmittelbar mit den Baumaßnahmen beginnen möchte.

Der Bebauungsplan für das Sondergebiet „Wachtelland“ wird in der vorliegenden Fassung vom 01.07.2021 mit redaktionellen Änderungen vom 21.09.2021, heute am 12.10.2021 in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

TOP 4 Bebauungsplan „Oberdorf“, Gemarkung Vilchband; Aufstellungsbeschluss

Das geplante Baugebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstück Nr. 2572 und wird begrenzt im Norden von der restlichen Teilfläche des Flurstück Nr. 2572, im Osten von Flurstück 112/2 (K 2801) im Süden von Flurstück 2561/1 und 133, im Westen von Flurstück Nr. 132 (Friedhofstraße) der Gemarkung Vilchband. Für den Geltungsbereich und die örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan, gefertigt am 24.09.2021 vom Büro für Bau und Vermessung Ludwig Ohnhaus, Wittighausen maßgebend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der Voraussetzungen, die zur Weiterentwicklung von Vilchband durch die Bereitstellung von Bauplätzen geschaffen werden soll. Dies soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberdorf“ verwirklicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen beschließt heute am 12.10.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), auf Gemarkung Vilchband den Bebauungsplan für das Wohngebiet „Oberdorf“ aufzustellen und hierzu örtliche Bauvorschriften zu erlassen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Oberdorf“.

TOP 5 Vorplanung für das Kanal-Trennsystem; Bebauungsplan „Oberdorf“, Gemarkung Vilchband; außerplanmäßige Ausgabe

Im Zuge der Vorplanung zum Bebauungsplanverfahren Oberdorf in Vilchband muss überprüft werden, ob die Kanäle die anfallenden Schmutz- und Oberflächenwassermengen aufnehmen können, oder ob Zisternen und Rückhaltebecken erforderlich sind. Die Verwaltung hat den Wunsch, dass ein Trennsystem eingeführt wird. Die Berechnung ist als Vorleistung für die noch zu vergebende Erschließungsplanung zu sehen. Das Angebot beläuft sich auf 2.718,14 € brutto und stellt eine außerplanmäßige Ausgabe dar.

Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe zu.

TOP 6 Anfragen und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bürger

a) Gemeinderäte:

Friedhofnutzer hätten gemeldet, dass die Hecken und Efeuberankungen an der Friedhofsmauer am Friedhof Unterwittighausen Richtung Kiga-Spielplatz ziemlich hoch und dicht sei. Es wurde gefragt, ob die betroffenen Grabnutzungsberechtigten die besagten Sträucher selbstständig zurückschneiden könnten. Dies wurde durch den Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung bewilligt.

Bürgermeister Wessels gab bekannt, dass die Südmauer des Friedhofes Unterwittighausen durch den Bauhof stellenweise saniert wird. Dazu werden während der Baumaßnahmen bestimmte Grabsteine entfernt und sicher gelagert. Sobald die Baumaßnahmen abgeschlossen sind, werden die Grabsteine wieder aufgestellt.

Ein Gemeinderat merkte an, dass seitens der Bevölkerung gewünscht wurde die aktuellen Nitrat-Werte des Trinkwassers wieder im Amtsblatt zu veröffentlichen. Diesem soll entsprochen werden.

Die GR diskutierten die aktuelle Bauplatzsituation in der Gemeinde Wittighausen im Hinblick auf offene Bauflächen und Nachverdichtung in den Ortskernen. Bürgermeister Wessels erläuterte die schwierige Situation, freie Bauflächen oder leerstehende Gebäude einer baulichen bzw. wohnlichen Nutzung zuzuführen, da oftmals die Eigentümer der besagten Grundstücke und Objekte kein Interesse hätten, diese zu verkaufen. Daher wurde angeregt, diese Problematik in naher Zukunft intensiver zu diskutieren, zu thematisieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Denkbar wären verstärkt das Gespräch mit den betreffenden Eigentümern zu suchen und mehr Werbung für diesbezügliche Förderprogramme (ELR, LEADER) zu machen.

b) Öffentlichkeit:

keine Anfragen und Anregungen